

Sektion Rüsselsheim des Deutschen Alpenverein (DAV) e.V.

Satzung

- 1. Aktualisierung Stand Mitteilungen 1/2013 –**
- 2. Aktualisierung April 2013 –**
- 3. Aktualisierung vom März 2014 -**
- 4. Aktualisierung im April 2021 -**

**Präambel zur Satzung der Sektion Rüsselsheim des Deutschen Alpenvereins e.V.
vom 24. April 2013.**

Vorbemerkung

Die **fett gesetzten** Teile sind für die Einheit im DAV von besonderer Bedeutung und daher verbindlich. Die gewöhnlich gesetzten Teile sind an die Bedürfnisse der Sektion Rüsselsheim angepasst.

Die von der Sektion beschlossene Satzung bedarf der Zustimmung des DAV (§§ 7 Abs. 1 g) und 13 Abs. 2 h) DAV-Satzung).

Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Satzung dieser Mustersatzung entspricht.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Personenbezeichnung verzichtet. Die Verwendung der männlichen Form bedeutet keine Herabsetzung des weiblichen Geschlechts, sondern schließt die weibliche Form mit ein.

Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Sektion Rüsselsheim des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat seinen Sitz in Rüsselsheim.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt unter der Vereinsnummer VR 80107 eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. **Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.**
2. **Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.**
3. **Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.**
4. **Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden**
- 2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:**
 - a. Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des Klettersports, des Skisports und Rodelns, des Befahrens und Erkundens von Höhlen, des Schneeschuhgehens, des Slacklinens, des Mountainbikings, der Gymnastik, der Unterstützung des alpinen Rettungswesens und der Ausleihe von Bergsportausrüstung.**
 - b. Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen, sowie Wanderungen;**
 - c. Veranstaltung von Expeditionen;**
 - d. Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen, einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;**
 - e. Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen in Rüsselsheim;**
 - f. Erhalten und Betreiben der Rüsselsheimer Hütte im Pitztal als Stützpunkt zur Ausübung des Bergsteigens, der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler, sowie Errichten und Erhalten der umliegenden Wege, Klettersteige und Klettergärten;**
 - g. Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;**
 - h. Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;**
 - i. Kanuausfahrten und Wildwasserfahrten;**
 - j. Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;**
 - k. Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;**
 - l. Pflege der Heimatkunde,**
 - m. Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;**
 - n. Herausgabe von Publikationen**
 - o. Einrichtung einer Bibliothek**
 - p. Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.**
- 3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:**
 - b. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;**
 - c. Subventionen und Förderungen;**
 - d. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;**
 - e. Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);**
 - f. Sponsorengelder**
 - g. Werbeeinnahmen**
 - h. Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen**
 - i. Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u. ä.);**
 - j. Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;**
 - k. Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;**
 - l. Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Touren, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ä.).**

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a. den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b. die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c. Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d. die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e. in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f. Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g. jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- h. ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 5

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitglieder (C-Mitglieder) regelt Absatz 3.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.
4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7
Mitgliederpflichten

1. **Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 01. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.**
2. **Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.**
3. **Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Ab dem 1. September eines laufenden Jahres eintretende Mitglieder zahlen den halben Jahresbeitrag.**
4. **Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.**
5. **Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.**
6. **Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift / SEPA eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich hierzu, eine widerrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Auf Antrag kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen; ein Rechtsanspruch besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied gegenüber der Sektion für sämtliche mit der Einziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Änderungen der Kontodaten sind der Sektion unverzüglich mitzuteilen.**

§ 8
Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. **Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.**
2. **Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.**

§ 9
Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.
5. Die Aufnahmegebühr kann zu besonderen Anlässen vom Vorstand ausgesetzt werden.

§ 10
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt; b) durch Tod;
c) durch Streichung; d) durch Ausschluss.

§ 11
Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

§ 12
Ausschluss

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
2. **Ausschließungsgründe sind:**
 - a. **grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;**
 - b. **schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;**
 - c. **grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.**
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§ 13

Abteilungen, Gruppen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z.B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/Juniorinnen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
4. **Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.**
5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu.

§ 14

Organe

Organe der Sektion sind:

- a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung

Vorstand

§ 15

Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (**geschäftsführender Vorstand**), sowie bis zu 24 Beisitzern/innen mit festen, zugeordneten Aufgabenbereichen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Insbesondere wenn die Mitgliederversammlung wie in § 20 Abs. 3. beschrieben stattfinden muss, ist die Wahl auch rechtsgültig, wenn die verwendete Software nur eine offene Abstimmung zulässt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen lang andauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Mitglieder des Vorstandes haben auf Antrag Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

**§ 16
Vertretung**

Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Vorstand im Sinne von §26 BGB.

Der Erste Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister haben Einzelvertretungsbefugnis; handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 3.000 (dreitausend) €, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.

**§ 17
Aufgaben**

Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, und vollzieht deren Beschlüsse. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

**§ 18
Geschäftsordnung**

1. Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem/er stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 7 (sieben) seiner Mitglieder verlangen.
4. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.
5. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**§ 19
Beirat
(entfällt)**

**Mitgliederversammlung
§ 20**

Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher schriftlich auf der Internetseite der Sektion, per Email (sofern hinterlegt) und mittels Newsletter oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion (sofern ein solches in Papierform aufgelegt wird) eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung findet in aller Regel als Präsenzveranstaltung statt. Sollten durch besondere Umstände (z.B. durch regierungsseitig angeordnete Versammlungsverbote) solche Veranstaltungen temporär oder dauerhaft nicht möglich sein aber dennoch wichtige Beschlüsse anstehen, kann die Mitgliederversammlung auch in virtueller Form durchgeführt werden. Dazu geeignete Software, mit der vor allem auch Abstimmungen durchgeführt werden können, ist dazu zu verwenden. Auch für diese Versammlungen gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 2. sowie des § 21 Abs. 2. und 3. entsprechend. Die Sektion ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, den Mitgliedern die dazu notwendige technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

**§ 21
Aufgaben**

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a. den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - b. den Vorstand zu entlasten;
 - c. den Haushaltsplan entgegenzunehmen und Änderungen zu beschließen;
 - d. künftige Einzelmaßnahmen mit einem Vermögenswert von über 50.000,- € zu beschließen;
 - e. den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
 - f. Vorstand und Rechnungsprüfer zu wählen;
 - g. die Satzung zu ändern;
 - h. **eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;**
 - i. die Sektion aufzulösen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. **Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.**

**§ 22
Geschäftsordnung**

Der/die Erste oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand der Sektion angehören dürfen, unterzeichnet sein. Der Inhalt der Beschlüsse muss im Mitteilungsblatt (sofern ein solches aufgelegt wird) und/oder auf der Internetseite der Sektion veröffentlicht werden.

Rechnungsprüfer, Auflösung

**§ 23
Ehrenrat
(entfällt)**

**§ 24
Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder von Organen können nicht gewählt werden
2. Die Rechnungsprüfer haben die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr im Hinblick auf die finanziellen Vorgänge, insbesondere auf deren Belegbarkeit und Plausibilität zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
3. Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.
4. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 25
Auflösung

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Sollten die oben angeführten Körperschaften im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichische) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus den anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 21. April 2021

Sektion Rüsselsheim

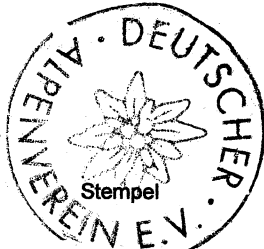


Wolfgang Bolzma
Unterschrift

Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g), 13 Abs. 2 h) der DAV-Satzung:

Datum

12.07.2021



T. Ball
Unterschrift